

INTEGRAS

Thema

November 2011

Thema

Kinderrechte

**Partizipation in sozialpädagogischen Einrichtungen
ist eine Notwendigkeit!**

**Interviews mit Leitungspersonen: Welche Rolle spielen
Kinderrechte im Alltag Ihrer Institution?**

Ein Plädoyer für Kinderrechtsorientierung

**Umfrage bei Jugendlichen: Was bedeuten für Dich
Kinderrechte?**

Zahlen und Fakten zur UNO-Kinderrechts-Konvention

Partizipation in sozialpädagogischen Einrichtungen ist eine Notwendigkeit!

Kürzlich erstellte eine Gruppe ehemaliger Heimkinder Empfehlungen für sozialpädagogische Fachpersonen. Sie äusserten ihre Bedürfnisse folgendermassen: «Platzierte Kinder sind eine Ressource, keine abgeschobene Randgruppe.» Eine positive Maxime, die bei sämtlichen Platzierungsorganisationen und sozialpädagogischen Institutionen auf die Frontfassade gehört. Aber entspricht dies der Realität der sozialpädagogischen Einrichtungen im Jahr 2011? Welche Instrumente der Partizipation kommen täglich und systematisch zur Anwendung?

Partizipation ist in der Tat einer der Zielgedanken der Internationalen Konvention über Kinderrechte von 1989. Es gibt Instrumente der Partizipation wie die Stufen der Kinderpartizipation (Hart 1998 und Arnstein 1969) sowie Quality4Children (Q4C). Mit den Stufen der Partizipation kann der effektive Beteiligungsgrad der Jugendlichen in einem sozialpädagogischen Heim bemessen werden. Dieses Instrument soll jedoch nicht als Alibi dienen, denn damit würden wir auf der ersten Stufe der Nicht-Partizipation verharren, nämlich derjenigen der Manipulation. Auf Stufe 6 einer achtstufigen Leiter wird das Projekt durch Erwachsene initiiert, doch werden die Entscheidungen gemeinsam mit den Kindern besprochen. Dank diesem Instrument nehmen die Institutionen auf sehr konkrete Weise eine positive Perspektive auf die Kompetenzen der Jugendlichen ein und können so Raum für Partizipation und Mitbestimmung schaffen.

Q4C ist ein Instrument, das durch die FICE (Fédération Internationale des Communautés Éducatives), die IFCO (International Foster Care Organisation) und die SOS Kinderdörfer initiiert und erarbeitet wurde. Integras arbeitete in der Schweizer Gruppe bei der Erarbeitung mit. Die Umsetzung der Standards fördert die Prävention und kindergerechte Betreuung. Q4C ist ein wunderbares Instrument, das Fachleuten der Sozialpädagogik und der Platzierungsinstanzen dazu verhelfen soll, von ihrem Podest herabzusteigen und Kindern sowie ihren Familien aktiv zuzuhören. Es bringt uns dazu, uns gemeinsam mit den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien aus einander zu setzen. Integras unterstützt all diese Projekte vollumfänglich und hat zu diesem Zweck seine Geschäftsstelle mit der Schaffung einer Fachstelle Kinderrechte ausgebaut, die von Sandra Stössel, lic. iur. und Master on Children's Rights, geleitet wird.

Die Institutionen dürfen den Zug der Partizipation und der Kinderrechte nicht verpassen. Unsererseits sollte diese Gelegenheit dazu genutzt werden, um eigene Konzepte zu revidieren, und seitens der Institutionen sollten Bemühungen zu besserer Partizipation gemacht werden. Wie Philippe Gaberan in seinem letzten Buch «Être adulte éducateur, c'est ...» meint, gilt es, «Möglichkeiten zu erschliessen. Das bedeutet, dass mit dem Kind nach neuen Perspektiven gesucht werden soll, um ihm dazu zu verhelfen, sein Bestes ans Licht zu bringen.»

Olivier Baud, Vizepräsident Integras

Welche Rolle spielen Kinderrechte in Ihrer Institution?

René Albertin-Bünter, Leiter Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus, Elsau-Räterschen

Welche Bedeutung haben für Sie als Leitungsperson im Bereich Kinder- und Jugendhilfe die Kinderrechte?

Die Kinderrechte sind für die Arbeit einer pädagogischen Institution eine elementare Grundlage und Richtschnur. Ich denke insbesondere an das Recht jedes Einzelnen auf Unversehrtheit und Sicherheit, das Recht auf den Umgang mit beiden Elternteilen, das Recht auf Privatsphäre, auf Mitbestimmung und auf eine optimale Förderung. Allerdings sind diese Rechte im konkreten Fall nicht immer einfach zu bestimmen. Sie stehen oft im Spannungsfeld verschiedener Sichtweisen und Interessen von Vater, Mutter, Behörde, Institution und nicht zuletzt auch im Widerstreit mit der aktuellen Gemütslage des Kindes selbst.

Im Heimalltag: In welcher Situation respektive in welchem Kontext sind die Kinderrechte für Sie und Ihr Team besonders wichtig?

Die Kinderrechte sind besonders in den sozialen Kontexten zu beachten. Erlebt das einzelne Kind innerhalb der Wohngruppe und innerhalb der Schule genügend Halt für positive und aufbauende Interaktionen, die es ihm ermöglichen, seine Interessen und Talente einzubringen, Ziele zu setzen und seine Persönlichkeit zu entfalten? Und welche Vorkehrungen sind notwendig, um entsprechende Dispositionen auch ausserhalb des Heimes zu schaffen, während und nach dem Heimaufenthalt, im Elternhaus und in der Freizeit (Hobbys)?

Wo sehen Sie Hindernisse bei der Umsetzung der Kinderrechte im Alltag?

Hindernisse ergeben sich auf verschiedenen Ebenen. Einmal wie gesagt in der Konkretisierung der Kinderrechte bei kontroversen Sichtweisen, zum Beispiel zwischen Eltern und Behörden.

Eine weitere Schwierigkeit ist das Spannungsfeld zwischen dem Recht des einzelnen Kindes und jenem des anderen Kindes (zum Beispiel eines jüngeren Mitbewohners oder eines behinderten Geschwisters), oder jenem des einzelnen Kindes gegenüber jenem der Kindergruppe oder der Familie. Insofern sind Kinderrechte immer auch eine dialogische Angelegenheit.

Arthur Sennrich, Institutionsleiter Erlenhof, Reinach

Welche Bedeutung haben für Sie als Leitungsperson im Bereich Kinder- und Jugendhilfe die Kinderrechte?

Für mich, sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, der Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit und natürlich die Förderung der leib-seelischen Entwicklung der Jugendlichen oberstes Anliegen unseres Tuns. Meine Aufgabe ist es unter anderem, die Ganzheit unserer Arbeit zu fördern, zu beaufsichtigen und zu korrigieren. Die Kinder-, respektive Menschenrechte sind klarer Bestandteil unseres Leitbildes und unserer Grundhaltung.

Im Heimalltag: In welcher Situation respektive in welchem Kontext sind die Kinderrechte für Sie und Ihr Team besonders wichtig?

Bei Verletzungen der Rechte, der Persönlichkeit im Alltag steht unser Schlichtungsmodell zur Verfügung: Jede Person hat im Konfliktfall das Anrecht, eine Schlichtung/Klärung beim Vorgesetzten zu beantragen. Auf Grundlage der Gleichwertigkeit der Menschen werden diese Konflikte/Anliegen angehört und versucht zu klären. Da wir es in unserer Arbeit häufig mit dissozialen, gewaltbereiten Jugendlichen zu tun haben, sind allerdings mehrheitlich die Würde und die Person der MitarbeiterInnen verletzt und gefährdet.

Gabi Weber, Durchgangswohngruppen Sennwald

Welche Bedeutung haben für Sie als Leitungsperson im Bereich Kinder- und Jugendhilfe die Kinderrechte?

Die Kinderrechte sind uns im Alltag unserer Wohngruppe ein wichtiges Anliegen. Es beginnt schon bei der Auswahl einer Platzierungsorganisation, inwieweit einem Jugendlichen, einer Jugendlichen eine Mitsprache bei der Auswahl von verschiedenen Platzierungsangeboten Institutionen ermöglicht werden kann.

Im Heimalltag: In welcher Situation resp. in welchem Kontext sind die Kinderrechte für Sie und Ihr Team besonders wichtig?

Im Individuellen Bereich sollen Jugendliche die Möglichkeit haben, ihr Zimmer möglichst frei gestalten zu können. Sie sollen sich aktiv an Standortsitzungen einbringen können. Den Alltag der Wohngruppe können Jugendliche aktiv mitgestalten. In den Bereichen Freizeit, Lager und Wochenendgestaltung, Menüplanung bekamen wir schon positive Rückmeldungen von Jugendlichen und vom Team.

Wo sehen Sie Hindernisse bei der Umsetzung der Kinderrechte im Alltag?

Das Thema Kinderrechte wird vorwiegend in der Heimlandschaft diskutiert, dies steht aber diametral der gesellschaftlichen Entwicklung entgegen. Politisch sind Kinderrechte kaum ein Thema. Es gibt aber auch Grenzen im Zusammenleben in Heimen bezüglich den Kinderrechten, so gibt es Regeln innerhalb der Wohngruppe welche die nötigen Leitplanken für das Zusammenleben bieten sollen. Im Zusammenleben mit verschiedenen Jugendlichen stösst man schnell an Grenzen der persönlichen Freiheit.

Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus

Das Pestalozzihaus in Elsau-Räterschen besteht aus einem Internat, den Tagesschulen, Timeout-Angeboten sowie einem Bauernhof. Die Grösse und Strukturen der Institution ermöglichen sowohl den Rückzug auf ein familienähnliches Gruppenleben, als auch die Erfahrung einer grösseren Gemeinschaft. Das Pestalozzihaus eignet sich in besonderem Masse für Kinder im frühen Schulalter, welche viel Begleitung, ein sicheres Umfeld und Orientierung brauchen. Aus diesem Grund werden in der Regel auch keine Kinder aufgenommen, die älter sind als 12 Jahre. Die Kinder können allerdings bis über die Oberstufe hinaus im Pestalozzihaus bleiben. Sie wechseln in diesem Fall nach der ersten Oberstufe in eine der zwei Jugendlichenwohngruppen.
www.pestalozzihaus.ch

Erlenhof

Der Erlenhof ist ein sozialpädagogisch geführtes Jugendheim für 46 Jugendliche, die in ihrer persönlichen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung gefährdet sind. Aufgenommen werden männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 22 Jahren. Einweisungsgrundlagen sind Art. 15 JStG und Art. 310 ZGB sowie kantonale Regelungen. Private Einweisungen mit behördlicher Hilfe wie auch Platzierungen im Rahmen beruflicher Eingliederung gemäss IV-Richtlinien sind möglich. Die Jugendlichen erfahren Förderung in ihrem Wachstums- und Selbstfindungsprozess entsprechend ihren Ressourcen.

www.erlenhof-jugendheim.ch

Durchgangswohngruppe Sennwald

Die Durchgangswohngruppe Sennwald dient der vorübergehenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer schwierigen Situation oder für eine Überbrückungszeit fremdplatziert werden müssen. Die Aufenthaltsdauer beträgt zwischen einigen Tagen und einem Jahr. Aufgenommen werden Mädchen im Alter bis zu 16 Jahren und Knaben bis zu 10 Jahren; Ausnahmen nach oben sind möglich. Aufnahmen sind aufgrund von zivilrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen oder auf freiwilliger Basis möglich. Mögliche Platzierungsgründe: Ablösungsprobleme, fehlende Struktur im Elternhaus, unklare psychiatrische Krankheitsbilder, physische und psychische Misshandlung, sexuelle Übergriffe.

www.dwg-sennwald.ch

Umfrage bei Jugendlichen: Was bedeuten für dich Kinderrechte?

Statements von männlichen Jugendlichen, die im Burghof, Dielsdorf, wohnen, zu den Fragen: Was bedeutet für dich Mitspracherecht? Was ist für dich wichtig an den Rechten in der Institution?

Granit*: Mitspracherecht bedeutet für mich, Gehör finden, ernst genommen werden und zum Leben beizutragen. Wichtige Rechte in der Institution sind für mich Gleichberechtigung und eine gerechte Entlohnung für verrichtete Arbeit.

Boris: Mitspracherecht bedeutet für mich das Recht, mitreden zu können und seine Meinung sagen zu dürfen. Wichtig sind für mich das Recht auf Meinungsäusserung, das Recht auf pünktlichen Lohn, das Recht auf Ausgang und das Recht auf Privatsphäre.

Thomas: Mitspracherecht bedeutet für mich, dass ich meine Meinung bekannt geben kann, sie berücksichtigt und ich ernst genommen werde. Wichtig wäre mir das Recht, verschiedene Gegenstände im Zimmer haben zu dürfen (TV, PC etc.), nach Hause gehen zu dürfen, zu rauchen und zu trinken (in vernünftigen Masse) und ein eigenes Zimmer mit eigenem Schlüssel zu haben.

Arif: Mitspracherecht bedeutet für mich, mitbestimmen können. Wichtig sind mir gesundes gutes Essen, genügend Freiheiten und genügend und faire Entlohnung.

Daniel: Mitspracherecht heisst für mich, mitbestimmen und mitentscheiden können und dass nicht andere über einen entscheiden. Wichtig sind für mich ein guter Lohn, Freiheit und Gleichberechtigung.

Alessandro: Mitspracherecht ist für mich das wichtigste Recht überhaupt. Ich will mitbestimmen können, bei Entscheidungen, die mich betreffen und die mich interessieren. Ich will für mich selbst Verantwortung übernehmen. Wichtige Rechte sind für mich, mitreden zu können, einen guten Lohn sowie Wochenende und Ausgang.

Marc: Mitspracherecht ist für mich das Recht, wenn ich die Regeln im Grossen und Ganzen einhalte, bei Angelegenheiten, welche meinen Aufenthalt betreffen, mitzusprechen und mitzugestalten. Neben dem Mitspracherecht ist mir auch die Gleichberechtigung wichtig.

* sämtliche Namen der Jugendlichen sind geändert

Burghof

Die Pestalozzi Jugendstätte Burghof ist eine Einrichtung der Stiftung *zürcher kinder- und jugendheime* mit insgesamt 40 Plätzen, die der Abklärung und Durchführung von Jugendhilfemassnahmen dient. Der Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit Jugendlichen mit Verwahrlosungssymptomen, neurotischen Störungen und psychischen Problemen. Neben dem Angebot Beobachtungsstation zur umfassenden Persönlichkeitsabklärung sowie drei Lehrlingshäuser, die im Stufenmodell konzipiert sind, führt der Burghof als klassisches Berufsbildungsheim sieben Ausbildungsbetriebe und eine interne Berufsschule. Diese bieten die Möglichkeit,

eine nach BBT Richtlinien anerkannte Berufsausbildung zu absolvieren. Die Jugendstätte ist rund um die Uhr und das ganze Jahr geöffnet. Die Jugendlichen werden von rund 50 ausgebildeten Fachleuten betreut, welche die Entwicklung der jungen Menschen gezielt fördern. Die Zuweisung der Jugendlichen erfolgt über Jugendanwaltschaften bzw. Jugendgerichte, Vormundschaftsbehörden, Sozialzentren, Fachstellen der ambulanten Jugend- und Sozialhilfe oder im Rahmen der erstmaligen beruflichen Eingliederung über Zweigstellen der Invalidenversicherung.

Quelle: www.burghof.org

Zahlen und Fakten zur UNO-Kinderrechtskonvention

1959 verabschiedeten die Vereinten Nationen die Erklärung über die Rechte des Kindes. Wie die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 war sie ebenfalls nicht rechtsverbindlich. Dreissig Jahre und viele Aushandlungsprozesse später, am 20. November 1989, wurde die UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verabschiedet. Sie wurde bereits am ersten Tag von 61 Staaten unterschrieben.

Da es sich um ein Übereinkommen handelt, ist es für die beitretenden Staaten verbindlich. Die UN-KRK anerkennt das Kind als Träger von Rechten und beinhaltet umfassende Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte. Die UN-KRK ist das einzige Menschenrechtsinstrument, das ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische Grundrechte beinhaltet. Die 54 Artikel der UN-KRK bezeichnen jedoch nicht nur materielles Recht, sondern auch eine ganze Reihe von Verfahrensrechten, wie etwa die Verpflichtung der Staaten, die Kinderrechte bekannt zu machen (Artikel 42). Die Mitgliedstaaten müssen dem UN-Ausschuss für Kinderrechte in regelmässigen Abständen über die Umsetzung der Kinderrechte Bericht erstatten. In der Schweiz ist die UN-KRK seit 1997 verbindliches Recht, der erste Bericht an den UN-Ausschuss für Kinderrechte erfolgte im Mai 2002. Bis heute haben 193 Staaten die UN-KRK ratifiziert, sie ist somit das Menschenrechtsinstrument mit den meisten Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2000 traten zwei zusätzliche Fakultativprotokolle zur UN-KRK in Kraft: Das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Beitritt der Schweiz

2002) und das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Beitritt der Schweiz 2006). Der UN-Ausschuss hat bis zur Gegenwart 13 Allgemeine Erklärungen zur UN-KRK veröffentlicht. Diese konkretisieren bestimmte Themen (zum Beispiel die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit oder die Beteiligungsrechte nach Artikel 12 UN-KRK).

Die zehn wichtigsten Kinderrechte

Unicef, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat eine Liste der zehn wichtigsten Kinderrechte erstellt:

1. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Recht auf Gesundheit
4. Recht auf Bildung und Ausbildung
5. Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
7. Recht auf Privatsphäre und eine Erziehung im Sinne der Gerechtigkeit und des Friedens
8. Recht auf Schutz vor Misshandlung, Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und auf ein sicheres Zuhause sowie das Recht, bei einer Trennung der Eltern mit beiden Eltern Kontakt zu pflegen
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

Sandra Stössel, Fachstelle Kinderrechte

Ein Plädoyer für Kinderrechtsorientierung

«Menschenrechte gelten auch für Kinder, Kinderrechte sind deshalb überflüssig!»

«Immer dieser Kindeswille – was haben die Erwachsenen überhaupt noch zu sagen?»

«Kinderrechte sind für Kinder aus der dritten Welt!»

Das sind drei der Vorbehalte, welche in Diskussionen zum Thema Kinderrechte häufig geäußert werden. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, dass es gute Gründe gibt, diese Vorbehalte auszuräumen und sich als Fachperson, Institution oder Organisation auf das Abenteuer der Kinderrechtsorientierung einzulassen.

Keine Frage: Menschenrechte und ihre Grundwerte gelten für alle Menschen unabhängig von Alter, Status, Geschlecht, Religion usw. Die Menschen sind gleichwertig aber – und das ist massgeblich – sie sind nicht gleich. Die Kindheit als Lebensphase ist geprägt durch enorme Entwicklungsaufgaben und mit ständigen Veränderungen der Grundbedürfnisse verbunden. Gerade darin unterscheidet sich die Kindheit vom Erwachsensein. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) trägt dieser einzigartigen Lebensphase Rechnung, indem sie die sich wandelnden Grundbedürfnisse von Kindern aufnimmt und daraus Rechtsansprüche ableitet. Kinder brauchen Erwachsene, die sie begleiten und unterstützen, ihre Rechte im Einklang mit ihrem Alter und ihrer Entwicklung wahrzunehmen. Es soll aber nicht lediglich von Fürsorge- oder Schutzgedanken Erwachsener abhängen, ob die Grundbedürfnisse eines Kindes erfüllt werden. Das ist zu unverbindlich, zu individuell und wird häufig willkürlich interpretiert. Nein, das Kind hat Anrecht auf Erfüllung der Grundbedürfnisse und es gibt Verpflichtete (Eltern, Verwandtschaft, Fachpersonen, Staat), die für die Erfüllung besorgt sein müssen. Das gibt dem Kind eine neue Position innerhalb der Gesellschaft. Eine starke,

aktive und berechnete Position. Die Grundrechte des Kindes müssen respektiert, erfüllt und geschützt werden. Das ist das internationale Grundeinverständnis der UN-KRK und alle Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, dies umzusetzen. Kinderrechte sind eben Menschenrechte für Kinder!

Wie die Welt wohl aussehen würde, wenn Kinder alles entscheiden könnten? Bunter? Chaotischer? Gefährlicher? Die Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12 UN-KRK) hat nur ein bisschen mit dem Thema «Kinder an die Macht» zu tun. Immerhin darf man es als Aufforderung verstehen, ernsthaft über Machtverhältnisse zwischen den Generationen und über Machtverhältnisse in Einrichtungen und Institutionen nachzudenken. Kinder haben das Anrecht, ihren Willen in allen Angelegenheiten, die sie berühren (dazu gehören naturgemäss Hilfeplanungen, Standortbestimmungen etc.), zu äussern und angehört zu werden. Das heisst nicht, dass Kinder selber entscheiden müssen. Das Abschieben von Verantwortung von Erwachsenen auf Kinder ist damit keineswegs gemeint. Es ist und bleibt Aufgabe der privaten und beruflichen Erziehungsverantwortlichen, bei Entscheidungen das Kindeswohl als mittel- bis langfristiger Gedanke in den Vordergrund zu stellen. Anhörung im Sinne von Beteiligung heisst jedoch, dass das Kind über den Sachverhalt orientiert ist (entwicklungsgerechte Information), dass es Gelegenheit erhält, sich eine Meinung zu bilden und diese Meinung zu äussern, dass diese Meinung gehört und in die Entscheidungsfindung einfließen wird. Das Kind und seine Meinung ernstnehmen heisst also, dass es Gelegenheit hat, seine Selbstwirksamkeit zu erfahren und eingeladen ist mitzumachen, mitzudenken. Wie häufig geschieht es, dass Kinder und Jugendliche uns mit ihren Ideen und Initiativen positiv überraschen? Es sollte uns deshalb nicht schwer fallen, sie auch als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenssituation anzuerken-

nen und sie zu ermutigen, sich an ihrer Alltags- und Zukunftsplanung zu beteiligen.

Die Schweiz hat ein paar düstere Kapitel im Umgang mit ihren Kindern, denken wir an die Verdingkinder, an die Kinder der Landstrasse, usw. Aber auch heute gibt es aus der Perspektive der Kinder noch Lücken, wenn es um Fragen des Schutzes, der Förderung und der Beteiligung geht. So fehlt es zum Beispiel an gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Pflegeverhältnisse (unter drei Monate, über 15 Jahre altes Pflegekind) oder für Familienplatzierungs-Organisationen. Körperstrafen als Erziehungsmethode sind in der Schweiz (innerhalb der Familie) nach wie vor akzeptiert. Die Anhörung von Kindern in Dingen, die sie betreffen, hängt noch häufig vom Goodwill der beteiligten Erwachsenen ab.

Das sind nur einige der Gründe, die zeigen dass es notwendig ist, sich auf allen Ebenen (politischen, gesetzlichen, administrativen, behördlichen) weiterhin für kinderrechtskonforme Rahmenbedingungen einzusetzen. Sie, liebe Leserin, lieber Leser, tragen als Fachperson wesentlich dazu bei, dass die Kinderrechtsorientierung sowohl in Einrichtungen und Organisationen als auch in der gesamten Lebenswelt (Familie, Behörden etc.) eines einzelnen Kindes stattfinden kann. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche in ihrem täglichen Leben Wertschätzung, Respekt erfahren und genügend Handlungsspielräume haben, um eine entwicklungs-gerechte, aktive Rolle in ihrer Zukunftsplanung zu übernehmen und einen Beitrag an die gesellschaftliche Entwicklung zu leisten. So stärken sie das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit und entwickeln Selbstverantwortung und soziale Verantwortung. Das sind Faktoren, die essentiell zur Entwicklung der Resilienz

beitragen. Die Erwachsenen sind somit aufgefordert diese Handlungsspielräume zu schaffen in dem sie immer wieder ihre Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen überprüfen, Regelungen und Strukturen hinterfragen und nicht selten ein Stück Entscheidungsmacht loslassen. Zugegeben, das braucht etwas Mut. Doch wer sich auf das Abenteuer einlässt, wird nicht selten von Innovationskraft und kreativen Ideen überrascht. Der Nutzen liegt auch auf der Seite der Fachkräfte. Werden Kinder und Jugendliche als Experten und Expertinnen ihrer Situation in Hilfeplanungen einbezogen, lassen sich nachhaltigere Lösungen entwickeln. Selbst wenn sie sich gegen eine Massnahme oder Intervention wehren, trägt die Beteiligung am Prozess zur Nachvollziehbarkeit und somit zur besseren Akzeptanz von ungewünschten Entscheidungen bei.

Schon Eleanor Roosevelt, unermüdliche Kämpferin für Menschenrechte, meinte 1948 auf die Frage, wo Menschenrechte beginnen: «An den kleinen Plätzen, nahe dem eigenen Heim. So nah und so klein, dass diese Plätze auf keiner Landkarte der Welt gefunden werden können. Und doch sind diese Plätze die Welt des Einzelnen: Die Nachbarschaft, in der er lebt, die Schule oder die Universität, die er besucht, die Fabrik, der Bauernhof oder das Büro, in dem er arbeitet. Das sind die Plätze, wo jeder Mann, jede Frau und jedes Kind gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung sucht.

Sich gemeinsam auf den Weg der Kinderrechtsorientierung zu machen ist anstrengend, aber vor allem spannend, abenteuerlich und bereichernd. Ein lohnenswerter Lehrpfad für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Sandra Stössel, Fachstelle Kinderrechte